

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 83/2023

Sitzung vom 24. Mai 2023

621. Anfrage (Ausgleich der kalten Progression bei Steuern auf Grundstückgewinne)

Die Kantonsräte Michael Zeugin, Winterthur, Martin Hübscher, Wiesendangen, und Martin Farner-Brandenberger, Stammheim, haben am 6. März 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Die Steuertabelle für den Gewinn auf Grundstücke wurde vor beinahe einem Vierteljahrhundert im 1999 festgesetzt. In diesem Zeitraum wurde die Inflation in der Steuertabelle nicht angepasst. Dies führt zu einer kalten Progression und einer versteckten Steuererhöhung. Grundstücke werden damit heute höher besteuert, als sie 1999 vorgesehen und festgesetzt wurden.

In Art. 128 Abs. 3 BV wird festgelegt, das bei der Einkommenssteuer die kalte Progression regelmässig ausgeglichen werden muss. Nach dem Prinzip der steuerlichen Gleichbehandlung müssten eigentlich alle Steuertarife und Abzüge in regelmässigen Abständen an die Inflation angepasst werden. Nur so wird sichergestellt, dass die Steuerzahler nicht laufend höhere Steuern zahlen.

Aus diesem Grund bitte ich die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie sieht die Steuertabelle aus, wenn die kalte Progression ausgeglichen und die Tabelle inflationsbereinigt dargestellt wird?
2. Ist der Regierungsrat bereit, bei dieser Steuer einen automatischen und regelmässigen Angleich an die Teuerung vorzunehmen?
3. Welche Gesetze müssten für eine regelmässige (noch zu bestimmender Rhythmus) Anpassung der Steuertabelle an die Inflation geändert werden?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Michael Zeugin, Winterthur, Martin Hübscher, Wiesendangen, und Martin Farner-Brandenberger, Stammheim, wird wie folgt beantwortet:

Nach § 48 Abs. 1 des Steuergesetzes (StG; LS 631.1) werden die Folgen der kalten Progression durch gleichmässige Anpassung der allgemeinen Abzüge gemäss § 31, der Sozialabzüge gemäss § 34 und der Tarifstufen

gemäss §§ 35 und 47 ausgeglichen. Gemäss § 48 Abs. 2 StG passt die Finanzdirektion die in § 48 Abs. 1 StG genannten Abzüge und Tarifstufen auf Beginn jeder Steuerfussperiode an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand im Monat Mai vor Beginn der Steuerfussperiode. Ein Ausgleich der kalten Progression erfolgt daher für die Tarifstufen des Einkommenssteuertarifs (§ 35 StG) und des Vermögenssteuertarifs (§ 47 StG). Für die Tarifstufen der Grundstückgewinnsteuer gemäss § 225 Abs. 1 StG ist jedoch nach der gesetzlichen Regelung von § 48 StG kein Ausgleich der kalten Progression vorzunehmen.

Zu Frage 1:

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 mit den Tarifstufen für die Grundstückgewinnsteuer von § 225 Abs. 1 StG ist am 1. Januar 1999 in Kraft getreten. Der Landesindex der Konsumentenpreise betrug im Januar 1999 144,1 Punkte (Basisindex Dezember 1982 = 100 Punkte). Der aktuelle Landesindex der Konsumentenpreise beträgt 167,5 Punkte (März 2023), womit gegenüber dem Indexstand vom Januar 1999 eine Teuerung von 16,2% entstanden ist.

Die seit 1. Januar 1999 gültigen Tarifstufen der Grundstückgewinnsteuer gemäss § 225 Abs. 1 StG lauten:

§ 225. ¹Die Grundstückgewinnsteuer beträgt:

10%	für die ersten	Fr. 4 000
15%	für die weiteren	Fr. 6 000
20%	für die weiteren	Fr. 8 000
25%	für die weiteren	Fr. 12 000
30%	für die weiteren	Fr. 20 000
35%	für die weiteren	Fr. 50 000
40%	für die Gewinnteile über	Fr. 100 000

Bei einem Ausgleich einer Teuerung von 16,2% würden die Tarifstufen der Grundstückgewinnsteuer neu wie folgt lauten:

§ 225. ¹Die Grundstückgewinnsteuer beträgt:

10%	für die ersten	Fr. 4 600
15%	für die weiteren	Fr. 7 000
20%	für die weiteren	Fr. 9 300
25%	für die weiteren	Fr. 14 000
30%	für die weiteren	Fr. 23 200
35%	für die weiteren	Fr. 58 100
40%	für die Gewinnteile über	Fr. 116 200

Gemäss der Regelung von § 48 Abs. 2 StG würde der Ausgleich der Teuerung jeweils auf den Beginn einer Steuerfussperiode erfolgen. Massgebend wäre der Indexstand vom Monat Mai vor Beginn der Steuerfussperiode.

Zu Frage 2:

Gemäss § 48 StG ist für die Tarifstufen der Grundstückgewinnsteuer von § 225 Abs. 1 StG kein Ausgleich der kalten Progression vorzunehmen. Hingegen wird die Teuerung bei der Grundstückgewinnsteuer bereits nach geltendem Recht durch die Besitzesdauererrabatte von § 225 Abs. 3 StG berücksichtigt. Die Grundstückgewinnsteuer wird bei einer Besitzesdauer ab fünf Jahren stufenweise um einen Anteil von 5% bis höchstens 50% (ab 20 Jahren) herabgesetzt. Mit den Besitzesdauererrabatten nach § 225 Abs. 3 StG wird der Geldentwertung (Teuerung) während der Besitzesdauer in pauschalierter bzw. schematischer Art und Weise Rechnung getragen.

Da bei der Grundstückgewinnsteuer bereits eine Berücksichtigung der Teuerung durch die Besitzesdauererrabatte erfolgt, drängt sich eine weitere Berücksichtigung der Teuerung bei den Tarifstufen der Grundstückgewinnsteuer nicht auf. Weiter ist zu erwähnen, dass eine massvolle Anhebung der Besitzesdauererrabatte gemäss § 225 Abs. 3 StG im Gegenvorschlag des Kantonsrates zur vom kantonalen Hauseigentümerverband 2009 eingereichten Volksinitiative «Grundstückgewinnsteuer – JA, aber fair! Kantonale Volksinitiative für eine gerechte Grundstückgewinnsteuer» vorgeschlagen wurde. Die stärkere Berücksichtigung der Teuerung durch Anhebung der Besitzesdauererrabatte gemäss Gegenvorschlag des Kantonsrates wurde jedoch in der Volksabstimmung vom 3. März 2013 mit 56% Nein-Stimmen abgelehnt.

Die Grundstückgewinnsteuer ist eine Gemeindesteuer. Die Erträge der Grundstückgewinnsteuer kommen nur den Gemeinden zugute. Eine Senkung der Grundstückgewinnsteuertarife würde daher zu Steuerausfällen für die Gemeinden führen.

Zu Frage 3:

Damit im Rahmen des Ausgleichs der kalten Progression auch die Tarifstufen der Grundstückgewinnsteuer gemäss § 225 Abs. 1 StG anzupassen wären, müsste § 48 Abs. 1 StG geändert werden. In § 48 Abs. 1 StG wären neben den Tarifstufen gemäss §§ 35 und 47 zusätzlich die Tarifstufen gemäss § 225 aufzuführen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli